OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604494/4/SE/Mu

Datum:
Linz, 30. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von G.B., X, F., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. April 2021, GZ: BHFR/921060001001/21, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro sowie die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 10 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. April 2021, GZ: BHFR/921060001001/21, wurde G.B. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit: 10.02.2021
Ort: 4240 Freistadt, Promenade 5, Bezirkshauptmannschaft Freistadt

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der BHFR (BH Freistadt) vom 21.01.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 30.03.2020 um 15:35 und am 01.04.2020 um 12.32 Uhr, in 4240 Freistadt, Neuhoferstraße 22 abgestellt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätten können.“

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin keine Lenkerauskunft erteilt habe.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder straferschwerende noch strafmildernde Umstände zu werten gewesen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen. Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 15. April 2021, erhob die Beschwerdeführerin innerhalb offener Frist mit Schriftsatz vom Mai 2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am 3. Mai 2021) das Rechtsmittel der Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass sie schon ein paar Mal geschrieben habe, dass sie selbst dieses Kraftfahrzeug gelenkt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 26. Mai 2021, eingelangt am 27. Mai 2021, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz

B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Schreiben vom 19. Juli 2021, GZ: LVwG-604494/2/SE/Mu, wurde die Beschwerdeführerin vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung, die bereits mehrmals an die belangten Behörde gerichteten Schriftsätze, in denen sie bekanntgegeben bzw. geschrieben habe, dass sie das gegenständliche Fahrzeug selbst gelenkt habe, als Beweis dem Gericht vorzulegen. Weiters wurde sie mit diesem Schreiben ersucht, ihre finanziellen Verhältnisse bekanntzugeben.

Die Beschwerdeführerin teilte daraufhin in ihrem Schreiben vom 28. Juli 2021 zusammengefasst mit, dass sie eine alleinstehende Frau ist und Invaliditätspension beziehe. Schon seit 15 Jahre leide sie auch an Depressionen. Sie hat kein gutes Einkommen und muss auch schauen, wie sie damit irgendwie Leben kann. Weiters gibt sie auch an, dass der PKW generell von ihr gelenkt wurde. Aufgrund ihrer finanziellen Situation ersucht sie daher – erschließbar – um die Herabsetzung der Geldstrafe bzw. in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 VwGVG) sowie auch im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG), konnte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unterbleiben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Die Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. Jänner 2021 in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X am 30. März 2020 zumindest in der Zeit von 15:35 Uhr bis 15:52 Uhr und am 1. April 2020 zumindest in der Zeit von 12:32 Uhr bis 12:54 Uhr in 4240 Freistadt, Neuhoferstraße 22, abgestellt hat oder die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.
Die Beschwerdeführerin wurde auch darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.
Diese Aufforderung zur Lenkererhebung wurde der Beschwerdeführerin am 26. Jänner 2021 persönlich zugestellt.

Die zweiwöchige Frist endete mit Ablauf des 9. Februar 2021.

Die Beschwerdeführerin erteilte innerhalb der gesetzlichen Frist keine Auskunft und machte auch keine Person, die die Auskunft erteilen hätte können, namhaft.

Die Beschwerdeführerin bezieht Invaliditätspension, ist alleinstehend und hat keine Sorgepflichten.

II.3. Unbestritten blieb, dass die Beschwerdeführerin Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges ist und sie im Rahmen der Lenkerauskunft innerhalb der gesetzlichen Frist keine Person, die zum vorliegenden Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt hat, bekanntgegeben hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in geltenden Fassung lauten:

„§ 103
Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat [...] Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; [...] Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[...]

§ 134
Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]“

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255).

Die Beschwerdeführerin hat innerhalb der zweiwöchigen Frist keine konkrete Person namhaft gemacht, die zum angeführten Zeitpunkt ihr Kraftfahrzeug gelenkt hat oder die Auskunft darüber erteilen hätte können.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte die Beschwerdeführerin die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 Auskünfte im Sinne dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen. Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH 20.9.1989, Zl. 89/03/0068). Da die Beschwerdeführerin innerhalb der gesetzlichen Frist keine Person namhaft gemacht hat, hat sie somit § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 objektiv erfüllt.

Hinsichtlich ihren Vorbringen, dass sie der belangten Behörde schon mehrmals geschrieben habe, dass sie ihr Fahrzeug selbst gelenkt habe, ist ihr entgegenzuhalten, dass das nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 strafbare Verhalten darin liegt, dass sie als Zulassungsbesitzerin im vorliegenden Fall innerhalb der Frist keine Auskunft erteilt hat. Sie konnte auch diesbezüglich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine der erwähnten Schriftstücke als Beweis vorlegen. Allerdings erscheint ihr Vorbringen dennoch auch lebensnah und glaubhaft, weil sie damit der Behörde vermutlich nur zu verstehen geben wollte, dass nur sie ihr Fahrzeug lenkt und der Behörde das eigentlich bekannt sein müsste. Jedoch übersieht sie dabei, dass es sich in jedem Verwaltungsakt um eine eigene Anfrage betreffend einer anderen Verwaltungsübertretung (Grunddelikt) handelt und es ja auch durchaus möglich sein hätte können, dass im vorliegenden Fall ihr Fahrzeug von einer anderen Person gelenkt wurde und diese Person in der Folge wegen des Grunddeliktes zu bestrafen gewesen wäre. Indem sie aber keine Person namhaft gemacht hat, war die Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung (Missachtung des Parkverbotes bei einer Fahrbahn ohne zwei Fahrstreifen mit Gegenverkehr) nicht möglich.

III.3. Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Die Beschwerdeführerin hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon im Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch das Verschulden der Beschwerdeführerin gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Im Zuge der Strafbemessung ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass durch die nicht den Vorschriften erteilte Lenkerauskunft der Beschwerdeführerin eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung nicht möglich war und der betreffend Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werde konnte. Zu beachten ist auch, dass die belangte Behörde selbst davon ausgegangen ist, dass weder strafmildernde noch straferschwerende Umstände hervorgekommen sind, obwohl die Beschwerdeführerin gemäß dem im Akt einliegenden Vorstrafenregister nicht unbescholten ist. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführerin dennoch auch kooperativ gezeigt hat und sie bereits in ihrem Einspruch vom 18. März 2021 der Behörde zu verstehen geben wollte, dass sie ihr Fahrzeug – erschließbar – ausschließlich selbst lenkt bzw. dies stets auch im nach Ablauf der Frist im ordentlichen Ermittlungsverfahren mitteilte.
Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gab die Beschwerdeführerin nunmehr an, dass sie alleinstehend ist und lediglich eine Invaliditätspension beziehe.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 10 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um die Beschwerdeführerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe der Herabsetzung der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitstrafe als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

V. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Tilgung der Geldstrafe besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu GZ: BHFR/921060001001/21 als zuständige Behörde einzubringen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer